Rathsschluß Bozen den 23ten Aprill 1771.

Vor Ihro Hochgräfl. gnaden Hl. grafen v Wolkenstein, gnädigen Herrn v Trostburg, Hl. Herrn v Mosl, Herrn graf, Herrn Welsperg Münz, Herrn Primisser, Herrn Hillebrand, Herrn Math. Münz, Herrn Buchschwaiger, Herrn Lang, Herrn Hegenegger, Hl. Eggen, Hl. Mair, Hl. Lun, Hl. Schmied, und Hl. Wolkenstein

Mit Einzug des Herrn Syndici

Gubernial Rescript, daß den alhiesigen Maurermeistern die neben[illegible] einstellen mit Einstellung [illegible] und Strafe entsindlichen Maurer und Steinmetzen, und gegen Inhalt des gnädigsten gleichlautenden Decrets den von den gemeinen zu nutzlichen Bauwesen Aufgenommenen Arbeiten, mit dem einhaltenden Befehl, sämtlichen Maurermeistern zu Handen zu bedeuten, und denenselben die angeschlossenen Einstellaaden gegen Erlag des allhier nutzlichen Taxes 30 kr Kop auszufolgen.

Die angeschlossenen Einstellaaden ist durch obrigkeitliche communication dieses Rescripts den alhiesigen Maurermeistern gegen Einhalt einer Copia, um solche in d Raths Archiv zu hinterlegen, und gegen Erlegung des 30 kr Kop auszufolgen zu lassen, welchen taxa aber schon von dem Hl. Thurngutwillig nachsehen zu übermachen.